

## Bahnordnung der Offroad Minicar Crew e.V.

1. Die Nutzung der Offroad-Bahn ist nur Mitgliedern der Offroad Minicar Crew e.V. oder Besitzer einer Tagesgenehmigung (Gastfahrer) gestattet. Versicherungsschutz besteht über den Verein. Von Gastfahrern ist daher die Tagesfahrgebühr vor Bahnbenutzung zu entrichten. Tagesfahrgebühr ist Reuegeld, es erfolgt keinerlei Rückerstattung. Schadenersatzansprüche für Schäden an den Fahrzeugen die während des Bahnbetriebes entstehen, können von keinem Fahrer gefordert werden. Dies gilt auch bei fahrlässiger oder grobfahrlässiger Fahrweise.
2. Die Bahn kann von Vereinsmitgliedern zu folgenden Zeiten genutzt werden:  
Montag – Freitag: 16:00 Uhr – 21:00 Uhr  
Wochenende und Feiertage: 13:00 Uhr – 21:00 Uhr  
Gastfahrer dürfen die Bahn nur nach vorheriger und durch den Verein bestätigter Anmeldung und bezahlter Tagesfahrgebühr benutzen.
3. Das Vereinsgelände bitte in einem ordentlichen Zustand halten. Jeglicher Müll darf nicht auf dem Gelände zurückgelassen werden, sondern ist grundsätzlich Zuhause zu entsorgen.
4. Das Befahren der Bahn ist nur mit Modellen bis maximal Maßstab 1:8 gestattet. Beim Betrieb unterschiedlicher Fahrzeugklassen setzen wir rücksichtsvolles und faires Verhalten voraus. Grundsätzlich ist „Mischbetrieb“ zulässig, dennoch hat jede Fahrzeugklasse auf Wunsch die Möglichkeit die Strecke allein zu benutzen. Die Fahrzeiten sind dann im gegenseitigen Einvernehmen aufzuteilen. Fahren mit Moped, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen auf der Fahrbahn ist verboten.
5. Die Fernsteuerung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die entsprechende Frequenz nachweislich frei ist. Bei Kanalüberschneidungen hat grundsätzlich das Vereinsmitglied Vorrecht auf die Kanalbenutzung. Es dürfen nur zugelassene Frequenzen verwendet werden (Grundlage sind die Vorgaben des DMC e.V.)
6. Alle Verbrenner-Fahrzeuge sind mit einem wirksamen Resonanzschalldämpfer auszustatten und zu betreiben.
7. Es ist absolut untersagt, sein Fahrzeugmodell außerhalb der Bahn (z.B. Parkplatz) zu betreiben – bei Nichtbeachtung erfolgt Bahnverweis.
8. Bei Arbeiten auf oder neben der Bahn ist der Fahrbetrieb wegen Unfallgefahr zu unterbrechen, ggf. einzustellen.
9. Den Anweisungen des jeweiligen bahndienstleistenden Vereinsmitgliedes, dessen Vertreter sowie des Streckenwartes sind Folge zu leisten – diese Personen sind berechtigt einen Bahnverweis / ein Hausverbot zu erteilen.
10. Alkoholisierten oder unter sonstigen Rauschmitteln stehenden Fahrern, ist die Nutzung der Bahn untersagt / zu untersagen.
11. Der Vorstand behält sich das Recht vor, nach Absprache mit dem Verpächter, die Bahnordnung zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt jeweils die aktuell veröffentlichte Bahnordnung.

Stand 17.7.2008  
gez. Thomas Bauer

1. Vorstand Offroad Minicar Crew e.V.